



## **„Aktuelle Fragen der Regulierung im Bereich der Rechtsschutzversicherung“**

Auf Einladung der Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hielt im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Wintersemesters 2008/2009 Herr

### **Bernd Richter**

einen Vortrag zu den aktuellen Regulierungsfragen im Bereich der Rechtsschutzversicherung. Herr Richter ist Hauptabteilungsreferent der ARAG Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Fachaufsicht Rechts-Service, Düsseldorf.

Zur Einführung seines Vortrags gab Herr Richter einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsschutzversicherung und veranschaulichte anhand der Statistik der deutschen Versicherungswirtschaft aus dem Jahrbuch 2007 ihre gestiegene Bedeutung und Einstandspflicht im Versicherungsfall seit dem Jahre 1980 bis 2006. Aus der Statistik speziell der ARAG verdeutlichte



er im Besonderen, dass im Jahr 2007 80 Prozent der Versicherungsleistungen der ARAG als Rechtsanwaltsgebühren an die Anwaltschaft geleistet wurden.

Hieran anschließend widmete sich Herr Richter dem ersten Schwerpunktthema seines Vortrags: den aktuellen Regulierungsfragen im Arbeits-Rechtsschutz. Dabei legte er sein Augenmerk insbesondere auf vier Problembereiche:

die Frage des Versicherungsschutzes bei (1) *angedrohter Kündigung und dem Angebot einer Aufhebungsvereinbarung*, (2) *sofortigem Klageauftrag in Kündigungsschutzsachen*, einem (3) *Global-/Mehrvergleich* sowie dem (4) *Weiterbeschäftigungsanspruch*.

(1) Anknüpfend an ein Fallbeispiel aus dem Hause der ARAG schilderte der Referent die in der Vergangenheit am heftigsten umstrittene Frage, ob in der Androhung einer betriebsbedingten Kündigung für den Fall, dass ein unterbreitetes Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages vom Arbeitnehmer abgelehnt wird, ein Rechtsschutzfall und damit die Einstandspflicht des Rechtsschutzversicherers für die Anwaltskosten vorliege. In Rechtsprechung und Schrifttum wird diese Frage unterschiedlich behandelt: Während eine Ansicht einen Rechtsverstoß im Sinne der ARB erst bei Ausspruch der Kündigung bejaht, liegt nach anderer Ansicht ein Versicherungsfall auch bereits dann vor, wenn die Kündigung bloß (ernsthaft) angedroht wird<sup>1</sup>. Weitere Ansichten differenzieren u. a. zwischen verhaltens- und betriebsbedingter Kündigung oder zwischen eingetretener oder noch bevorstehender Beeinträchtigung der Rechtsposition des Versicherungsnehmers. Herr Richter erläuterte die hierzu ergangene Rechtsprechung und ihre Kritik im Schrifttum.



Im Folgenden stellte er die nunmehr vom BGH erlassene Grundsatzentscheidung vom 19.11.2008 (IV ZR 305/07) vor. Danach bejaht der BGH einen Rechtsschutzfall im Fall einer angedrohten betriebsbedingten Kündigung unter folgenden Voraussetzungen: Das Vorbringen des Versicherungsnehmers muss „(erstens) einen objektiven Tatsachenkern - im Gegensatz zu einem bloßen Werturteil - enthalten, mit dem er (zweitens) den Vorwurf eines Rechtsverstoßes verbindet, der den Keim für eine rechtliche Auseinandersetzung enthält, und worauf er (drittens) seine Interessenverfolgung stützt. Auf die Schlüssigkeit, Substantiiertheit und Entscheidungserheblichkeit dieser Behauptungen kommt es nicht an.“ Hieran schloss sich eine spannende und kontroverse Diskussionsrunde mit den Teilnehmern der Veranstaltung an, die die Probleme der Anwaltschaft in ihrer täglichen Praxis hierzu aufgriff. Im Ergebnis bestand Einigkeit darin, dass

---

<sup>1</sup> Für Literaturnachweise wird auf die Materialien des Referenten verwiesen, im Anhang beigelegt.

für den Arbeitnehmer in der Situation einer angedrohten Kündigung großer (anwaltlicher) Beratungsbedarf besteht. Es ist jedoch eine andere, nämlich versicherungsrechtliche Frage, ob dann bereits ein Versicherungsfall vorliegt und damit Rechtsschutz besteht. Gerade das ist hier streitig.

(2) Des Weiteren thematisierte der Referent die Frage des Rechtsschutzes bei unbedingtem Klageauftrag in Kündigungsschutzsachen. Hierzu werden verschiedene Positionen vertreten. Herr Richter wies in diesem Zusammenhang auf die Zusammenstellung der Rechtsprechung in der Aufsatzliteratur<sup>2</sup> hin und skizzierte im Folgenden seine eigene Auffassung.



(3) Anschließend widmete sich der Vortrag den Besonderheiten des Versicherungsschutzes für einen Global-/Mehrvergleich. Nach bisheriger Praxis, so erläuterte der

Referent, wurden auf der Grundlage der sog. Vergleichsklausel nach § 5 II b ARB im Fall eines Vergleiches im Rahmen einer Kündigungsschutzklage, in dem sich die Parteien auch über vorher unstrittige Punkte verglichen haben, sofern sich der Vergleich gebührenstreitwerterhöhend ausgewirkt hat, die Mehrkosten des Vergleichs von den Versicherern nicht erstattet. Nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 14.09.2005 hat der Versicherer nunmehr auch die Mehrkosten in Höhe der Misserfolgsquote des Versicherungsnehmers zu tragen, sofern für die bisher nicht streitigen Gegenstände, die in den Vergleich einbezogen worden sind, grundsätzlich ebenfalls Versicherungsschutz besteht und sie mit dem eigentlichen Gegenstand des verglichenen Rechtsstreits in rechtlichem Zusammenhang stehen. Für die Praxis wies Herr Richter darauf hin, dass es nicht entscheidend sei, worauf sich die Parteien geeinigt haben, sondern worüber sich verglichen wurde.

(4) Ein weiteres Augenmerk des Referenten galt dem Problem des Rechtsschutzes bei Geltendmachung eines Antrags auf Weiterbeschäftigung. Hier stellt sich die Frage, ob in einer Kündigungsschutzklage die sofortige Erhebung eines Weiterbeschäftigungsantrags neben dem

---

<sup>2</sup> Literaturnachweise in den Materialien des Referenten (Folie 4), im Anhang beigelegt.

Feststellungsantrag eine Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 15 ARB darstellt. Während diese Frage in der Rechtsprechung nach wie vor uneinheitlich bewertet wird, stellt sie sich nach Einschätzung des Referenten auch in der Regulierungspraxis als eine „never ending story“ dar. Die herrschende Meinung nimmt eine Obliegenheitsverletzung an, wenn der Weiterbeschäftigungsantrag schon mit der Klage gestellt wird und verneint eine solche zumindest dann, wenn der Antrag nach erfolglosem Güutetermin erhoben wird. Als Hinweis für die Praxis riet Herr Richter den Anwälten, auf die örtliche Rechtsprechung abzustellen.

Im Folgenden widmete sich der Referent einem weiteren Schwerpunktthema: der Abgrenzung zwischen privater und selbstständiger Tätigkeit im Sinne der ARB. Diese bereite immer wieder Probleme. Eine klare, für den Versicherungsnehmer eindeutige Formulierung in den ARB sei schwierig. Letztlich ist die Frage, wann eine bestimmte rechtsgeschäftliche Tätigkeit dem privaten oder dem selbständigen und freiberuflichen Tätigkeitsbereich des Versicherungsnehmers zuzuordnen ist, durch Auslegung der Versicherungsbedingungen nach dem Zweck der Vorschrift zu beantworten. So hat es auch der BGH in mehreren Grundsatzentscheidungen<sup>3</sup> unternommen, die der Referent eingehend erörterte.



Anschließend skizzierte Herr Richter die Besonderheiten des Rechtsschutzes in Kapitalanlagefällen. Hier gilt es vor allem zwei Fragen zu beantworten: Erstens ist zu fragen, ob ein Risikoausschluss eingreift. Und zweitens ist zu prüfen, ob die Erfolgsaussichten vorliegen. Bezüglich des Risikoausschlusses wies Herr Richter insbesondere auf die Änderung in den Versicherungsbedingungen hin: Im Vergleich zu den ARB 75 § 4 (1) g umfasst der Risikoausschluss in den ARB 94/2000 § 3 (2) f neben Spiel- und Wettverträgen auch Termin- oder vergleichbare Spekulationsgeschäfte. In den ARB 2008/II (GDV) sind demgegenüber noch weitere Ausschlussstatbestände aufgenommen worden<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Nachweise im Anhang (Folie 7).

<sup>4</sup> Siehe Auflistung im Anhang (Folie 10).

Zum Abschluss seines Vortrags beleuchtete Herr Richter schließlich die Problematik des Versicherungsschutzes bei Versichererwechsel. Hierbei können Fallkonstellationen auftreten, die zu einer Deckungslücke führen können. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit bei einem Vorversicherer eingetreten ist, dieser sich aber nach einem Versichererwechsel darauf beruft, dass die Nachmeldefrist abgelaufen ist, und der Nachversicherer sich gleichzeitig darauf beruft, dass der Versicherungsfall nicht während seiner Vertragslaufzeit eingetreten ist. Diese und weitere unbillige Konstellationen, etwa aus dem Bereich der Abgabe von Willenserklärungen oder des Steuer-Rechtsschutzes, sind nun geregelt und auf Anregung der GDV als Empfehlung in § 4a ARB 2008/II (GDV) neu eingefügt worden. Herr Richter machte im Besonderen darauf aufmerksam, dass § 4a ARB nicht nur eine Empfehlung für die Versicherer darstellt, sondern dass hieraus sogar ein Rechtsanspruch für den Versicherungs-



nehmer gegen den aktuellen Versicherer erwächst. Voraussetzung ist jedoch ein lückenloser Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers, d. h. ein nahtloser Übergang der Versicherungsverträge, wobei nach Einschätzung des Referenten ein bis zwei Tage Versicherungsfreiheit vertretbar seien.

Besonders durch die neusten Entwicklungen im Arbeits-Rechtsschutz und vor dem Hintergrund der aktuellen Situation des Finanzmarktes wurde es eine sehr informative und aufschlussreiche Veranstaltung. Nicht zuletzt dadurch konnte der Referent sich das Interesse der Zuhörerschaft sichern und auf diskussionsbereite und engagierte Beteiligung der Teilnehmer setzen.

Die Präsentation des Referenten finden Sie im Anhang.



**Vortrag der Forschungsstelle Anwaltsrecht der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
am 10. Dezember 2008**

**Aktuelle Fragen der Regulierung im Bereich der  
Rechtsschutzversicherung**

**Bernd Richter  
A R A G Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Düsseldorf**



- I. Bedeutung der Rechtsschutzversicherung**
- II. „Angedrohte Kündigung“ / „Drohender Rechtsverstoß“**
- III. Sofortiger Klageauftrag in Kündigungsschutzsachen**
- IV. Versicherungsschutz für einen „Global-/Mehrvergleich“**
- V. Weiterbeschäftigungsanspruch**
- VI. Abgrenzung zwischen privater und selbständiger Tätigkeit**
- VII. Rechtsschutz in Kapitalanlagefällen**
- VIII. Versicherungsschutz bei Versichererwechsel**

## I. Bedeutung der Rechtsschutzversicherung



### RECHTSSCHUTZ

#### Beitragseinnahmen, Risiken und Schäden in der Rechtsschutzversicherung

Jahr	Brutto-Beitrags- einnahmen	Anzahl der Risiken	Schadenfälle <sup>1)</sup>	Versicherungs- leistungen <sup>1)</sup>
	Mrd. EUR	Mio.	Mio.	Mrd. EUR
1980	0,840	17,204	2,230	0,532
1990	1,631	24,457	2,990	1,118
1995	2,216	29,437	3,534	1,776
1997	2,467	29,301	3,601	1,914
1998	2,605	28,813	3,573	1,950
1999	2,635	28,575	3,584	1,938
2000	2,690	28,942	3,475	1,922
2001	2,707	29,010	3,469	1,966
2002	2,727	29,002	3,612	2,042
2003	2,827	29,086	3,699	2,083
2004	2,924	28,850	3,569	2,137
2005	3,014	28,833	3,463	2,229
2006	3,066	28,649	3,551	2,215

1) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres s. a. G.

Jahrbuch 2007 Die deutsche Versicherungswirtschaft

## II. „Angedrohte Kündigung“ / „Drohender Rechtsverstoß“



### RECHTSSCHUTZ

1. Verstoß liegt erst bei Ausspruch der Kündigung vor:
  - AG Düsseldorf vom 23.08.2007 – 56 C 4920/07 –
  - LG Darmstadt JurBüro 2007, 424
  - LG Cottbus, ZAP 2006, 958
2. Bestand des Arbeitsverhältnisses ist bedroht – daher liegt Versicherungsfall vor:
  - LG Baden-Baden ZfS 1997, 272
  - LG Berlin VersR 2003, 101
  - OLG Saarbrücken NJW 2006, 3730 = AnwBI 2006, 764
3. – Übersicht bei van Bühren/Plote, ARB § 4 RdNr. 35

### III. Sofortiger Klageauftrag in Kündigungsschutzsachen



#### RECHTSSCHUTZ

Aufsätze mit Zusammenstellung der Rechtsprechung:

- RA Klaus-Dieter Mack in JurBüro 2007, 400 ff.
- RA Peter Kitzmann in JurBüro 2007, 421 (422)
- Ass. Udo Henke im RVG-Report 2008, 401 ff.

Aktuell: LG München vom 10.06.2008 ZfS 2008, 524 mit Anm. von Hansens  
LG Hamburg vom 19.10.2007 ZfS 2008, 419 m. Anm. von Henke

### IV. Versicherungsschutz für einen „Global-/Mehrvvergleich“



#### RECHTSSCHUTZ

- BGH vom 14.09.2005 in VersR 2005, 1725
- weitere Nachweise bei Harbauer/Bauer § 14 ARB 75 RdNr. 53

## V. Weiterbeschäftigungsanspruch



### RECHTSSCHUTZ

- Literatur und Rechtsprechung umfassend bei:  
Harbauer/Bauer, ARB § 15 ARB RdNr. 20 a + b

## VI. Abgrenzung zwischen privater und selbständiger Tätigkeit



### RECHTSSCHUTZ

Grundsatzentscheidungen des BGH:

1. BGH vom 28.06.1978 VersR 1978, 816  
(beherrschender Gesellschafter einer GmbH)
2. BGH vom 23.09.1992 VersR 1992, 1510  
(Verwaltung privaten Vermögens)
3. BGH vom 03.05.2006 VersR 2006, 1119  
(Beteiligung als Kommanditist an einer GmbH & Co. KG)

## VII. Rechtsschutz in Kapitalanlagefällen (1)



### RECHTSSCHUTZ

- 1) § 4 (1) g ARB 75
  - (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
    - g) aus Spiel- und Wettverträgen

## VII. Rechtsschutz in Kapitalanlagefällen (2)



### RECHTSSCHUTZ

- 2) § 3 (2) f ARB 94/2000

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

  - (2) f in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen  
sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften

## VII. Rechtsschutz in Kapitalanlagefällen (3)



### RECHTSSCHUTZ

#### 3) § 3 (2) f ARB 2008/II (GDV)

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(2) f in ursächlichem Zusammenhang mit

- aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
- bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von
  - Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
  - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen (z.B. Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand),
  - Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaftern, Genossenschaften)und deren Finanzierung

## VIII. Versicherungsschutz bei Versichererwechsel



### RECHTSSCHUTZ

#### § 4 a ARB 2008/II (GDV)

Versichererwechsel

- (1) Abweichend von § 4 Absätze 3 und 4 besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
  - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Nachversicherer geltend gemacht wird; dies gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - c) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages.